

Ergänzungssatzung

zur Kostenbeitragssatzung über die Ermäßigung für Geschwister

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 13. September 2018 nachstehende

Ergänzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Ermäßigung für Geschwister

beschlossen:

§1 Grundsatz

In der Gemeinde Künzell werden Kinder in Tageseinrichtungen betreut. Zur finanziellen Entlastung von Familien, die gleichzeitig mehrere Kinder in kommunalen Einrichtungen gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII bis zur Grundschulzeit betreuen lassen, und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beteiligt sich die Gemeinde Künzell auf Antrag mit einem Nachlass an den Betreuungskosten.

§2 Voraussetzungen für eine Ermäßigung

1. Mindestens zwei Kinder einer Familie im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt müssen gleichzeitig in einer kommunalen Tageseinrichtung der Gemeinde Künzell betreut werden.
2. Antragsteller, dies können Paare wie auch Alleinerziehende sein, müssen mit den zu berücksichtigenden Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Künzell unter gleicher Adresse gemeldet sein.

§3 Höhe der Ermäßigung

Die monatlichen Kostenbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind werden um max. 60 € je Kind reduziert.

Die zugrunde legbaren Betreuungskosten sind untereinander nicht kumulierbar.

§ 4 Antragstellung

1. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag über die zu zahlenden Kostenbeiträge gewährt, und zwar ab dem 1. des Monats der Antragstellung (Antragseingang). Eine rückwirkende Antragstellung zum 01.08.2018 ist bis zum 30.10.2018 möglich.

2. Die Ermäßigung wird monatlich bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, gewährt.

§ 5 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung werden die anzugebenden erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt 1 Jahr nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend ab 01. August 2018 in Kraft.

Künzell, den 14. September 2018

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Ergänzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Ermäßigung für Geschwister wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“, Ausgabe Nr. 39 vom 25. September 2018, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 25. September 2018

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister